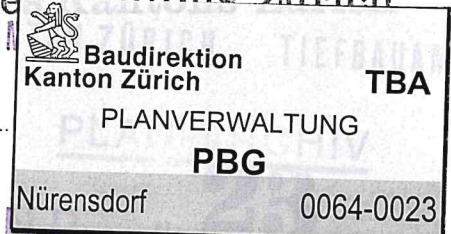


## Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 12. Jan. 1977



B 2

Nürensdorf

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Eigentalsstrasse I.Kl. Nr. 2, Teilstück Mösli bis Alte Winterthurerstrasse I.Kl. Nr. 1

A. Die Hinterdorf-/Eigentalsstrasse I.Kl. Nr. 2 hat neben dem Lokal- und Ortsverbindungsverkehr, auch einen erheblichen Teil des Durchgangsverkehrs aus dem Raume Effretikon/Lindau über das Eigentalt nach Embrach/Bülach aufzunehmen. Die Hinterdorfstrasse führt in engen, unübersichtlichen Kurven durch den schützenswerten Dorfkern von Nürensdorf und genügt den heutigen Verkehrsanforderungen nicht mehr. Da jedoch ein Ausbau der Hinterdorfstrasse I.Kl. Nr. 2, unter Beibehaltung der jetzigen Linienführung, ohne einschneidende Gebäudeabbrüche nicht möglich und aus Gründen des Heimatschutzes auch nicht erwünscht ist, drängt sich zu gegebener Zeit eine Verlegung dieses Strassenabschnittes auf. Zur Sicherung des künftigen Trasses vor Ueberbauung und zur Abgrenzung des Quartierplangebietes Reben-Lebern sind deshalb Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Der Baulinienabstand von 26 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 2,0 m Vorgartentiefe von je 7,25 m. Im Bereiche der Einmündungen der Hinterdorf- und der Hotzenbühlstrasse sind entsprechende Aufweitungen vorgesehen.

B. Der Gemeinderat Nürensdorf stimmte der Bau- und Niveaulinienvorlage am 11. August 1975 zu, worauf die Baudirektion deren öffentliche Auflage anordnete. Diese erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei in der Zeit vom 16. August 1976 bis 4. September 1976.

Mit Protokollauszug vom 29. September 1976 retournierte der Gemeinderat Nürensdorf sämtliche Auflageakten und bestätigte, dass gegen die Vorlage keine Einsprachen erhoben wurden. Unter diesen Umständen können die Bau- und Niveaulinien an der Eigentalsstrasse I.Kl. Nr. 2 gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Eigentalsstrasse I.Kl. Nr. 2, Teilstück Mösli bis Alte Winterthurerstrasse I.Kl. Nr. 1, Gemeinde Nürensdorf, werden Bau- und Niveaulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-  
ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Nürensdorf, 8303 Nürensdorf, unter Beilage von zwei unterzeichneten Plänen
- Direktionssekretariat der Baudirektion
- Amt für Raumplanung
- Kantonsingenieur
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach)
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur I (2-fach)
- Baulinienbüro
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage je eines Doppels der unterzeichneten Pläne.

Zürich, 12. Jan. 1977  
926281  
Ew/vi

Für getreuen Auszug:

*A. G. Meitcom*